



Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft Erhaltung: Bäume offene Bauweise Anpflanzen: Bäume nur Einzel-und Doppelhäuser Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft Straßenverkehrsflächen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und und sonstigen Bepflanzungen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Abgrenzung unterschiedlicher Öffentliche Parkfläche Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen Wirtschaftsweg Fußweg/Radweg Grenze des räumlichen Geltungs-Verbot von Ein- und bereichs des Bebauungsplans Ausfahrten Vorkehrungen gegen schädliche Flächen für die Wasserwirtschaft und Umwelteinwirkungen (Lärm) Bauverbotszone - 15 m von

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE Bereich A/A1 Bereich B GEBIETSART MAXIMALE FIRSTHÖHE FH = 10,00 m GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL BAUWEISE DACHNEIGUNG 30-45 GRAD

tatsächlicher Straßenbegrenzungslinie

(gilt auch für Werbeanlagen)

## Textliche Festsetzungen

## 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Bedeutung der Eintragungen in der Nutzungsschablone:

(Moden-/ Triefenbach)

Flächen für Wasserwirtschaft.

Hochwasserschutz und Re-

gelung des Wasserabflusses

MD = Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO

Nicht zulässig gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO sind: 1. Gartenbaubetriebe.

2. Tankstellen. Vergnügungsstätten.

WA = allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Allgemein zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:

2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, 4. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

5. Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Nicht zulässig gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind: 1. Anlagen für Verwaltung. 2. Gartenbaubetriebe, 3. Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt: - Grundflächenzahl: 0.6 - Geschossflächenzahl: 1,2

- Firsthöhe: 10.00 m - Dachneigung: (siehe Bauordnungsrechtliche Festsetzungen)

- Dachneigung: (siehe Bauordnungsrechtliche Festsetzungen)

Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt: - Grundflächenzahl: 0,4 - Geschossflächenzahl: 0.8 - Firsthöhe: 9.00 m

Bezugshöhe ist die Höhe, die in der Mitte der gesamten am Grundstück anliegenden Straßenbegrenzungslinie an der Oberkante des fertigen Straßenniveaus gemessen wird.

3. Grundstücksgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Bei Einzelhäusern dürfen die Baugrundstücke eine Mindestgröße von 360 m² nicht Bei Doppelhäusern und Reihenhäusern dürfen die Baugrundstücke eine Mindestgröße von 200 m² nicht unterschreiten.

4. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 22 u. 23 BauNVO)

Als Bauweise wird generell die offene Bauweise festgesetzt

Im Bereich B sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Pro Einzelhaus sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

5. Begrenzung der höchstzulässigen Zahl von Wohneinheiten in einem Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Bei Doppelhäusern ist pro Doppelhaushälfte maximal eine Wohneinheit zulässig. Pro Reihenhaus ist maximal eine Wohneinheit zulässig.

6. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

von Erschließungsanlagen in Anspruch genommen werden.

7. Nebenanlagen, Garagen, Kfz-Stellplätze oder Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 u. 14 Abs. 1 BauNVO)

7.1 Vor Garagen ist eine zusätzliche Abstandsfläche (zur Straßenbegrenzungslinie) von

7.2 Stellplätze und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO soweit sie gemäß § 62 LBauO genehmigungsfrei sind - können auch außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden.

6.1 Parallel zur Straßenbegrenzungslinie kann eine Fläche bis zu 0,50 m zur Herstellung

### 8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.14, 20 BauGB)

## Schutz von Boden

- 8.1 Der vorhandene Bodentyp ist, soweit möglich zu erhalten. Bei allen Baumaßnahmen sind der humose Oberboden und der Unterboden getrennt abzubauen, vorrangig einer Wiederverwertung im Gebiet zuzuführen und bis zu diesem Zeitpunkt getrennt in Mieten (max. 2 m Höhe) zu lagern und gegen Vernässung zu schützen.
- 8.2 Im Rahmen der Baudurchführung sind die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, für Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft durch einen Bauzaun vor Befahren (Baubetrieb) zu schützen, damit Bodenverdichtungen vermieden werden.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- 8.3 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind gemäß des Planungsbeitrages zum Bebauungsplan oder einem aus dem Planungsbeitrag zum Bebauungsplan abgeleiteten Ausführungsplan als 1-2-schürige Extensivwiese anzulegen und zu unterhalten. Die Flächen sind auszuhagern, das Mähgut muss von der Fläche
- 8.4 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind gemäß des Planungsbeitrages zum Bebauungsplan oder einem aus dem Planungsbeitrag zum Bebauungsplan abgeleiteten Ausführungsplan mind. mehrstuige Feldgehölze mit 1 Strauch / 1,5 m² anzulegen. Es sind mind. 5 verschiedene Straucharten gemäß der Artenliste im Anhang zu verwenden.

- 8.5 Ca. 1.5 km südwestlich des Eingriffsgebietes befindet sich die Kompensationsfläche (Teil des Flurstücks Nr: 1234/4, Obere Lach, Gemeinde Altdorf). Das gesamte Flurstück 1234/4 umfasst eine Fläche von ca. 86.500 m² und liegt südlich des Lachgrabens zwischen Altdorf und Freimersheim westlich der L 540. Als Ersatzmaßnahme sollen 1,38 ha der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, Nasswiesen bzw. typische Hochstaudenfluren zu entwickeln, extensiviert werden. Die Flächen sind durch 1 x jährliche Mahd offen zu halten. Das Mähgut muss entfernt werden um einen Aushagerungseffekt zu erzielen und damit den Artenreichtum zu fördern.
- 9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a und b BauGB)
- 9.1 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind gemäß des Planungsbeitrages zum Bebauungsplan oder einem aus dem Planungsbeitrag zum Bebauungsplan abgeleiteten Ausführungsplan als 1-2-schürige Extensivwiese anzulegen.
- 9.2 Auf der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist alle 10 m 1 Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen. Die zur Auswahl stehenden Pflanzen sind der Pflanzliste zu entnehmen.
- Grundstücksfläche entsprechend der Pflanzenliste zu pflanzen. Die nachbarrechtlichen Belange sind vor der Pflanzung zu berücksichtigen und zu prüfen. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen.

9.3 Innerhalb der Gärten der Privatgrundstücke ist ein Hochstamm je angefangenen 200 m² nicht überbaute

- 9.4 Ab einer Größe von 20 m² sind fensterlose Abschnitte von Fassaden dauerhaft mit Rankpflanzen zu begrünen. Die zur Auswahl stehenden Rankpflanzen sind der Pflanzenliste im Anhang zu entnehmen.
- 9.5 Flach- und Pultdächer der Nebengebäude sowie Flachdächer der Wohngebäude sind mit einer Dachbegrünung auf mineralischer Substratbasis zu versehen. Es ist eine Substratstärke von mindestens 5 cm vorzusehen.
- 9.6 Bei der Pflanzung der Hochstämme auf öffentlichen Flächen (Grünfläche oder Straßenraum) sind mindestens dreimal verschulte Hochstämme mit einem Mindestumfang von 18-20 cm zu verwenden. Alternativ ist im Bereich der hinteren Grundstücksflächen der privaten Grünflächen und innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und der Flächen für die Wasserwirtschaft die Anoflanzung von Solitärstammbüschen in der Größe 300-350 cm zu verwenden. Die zur Auswahl stehenden Bäume sind der Pflanzenliste zu entnehmen.
- 9.7 Bei der Pflanzung der Obstbäume sind Hochstämme mit einem Mindeststamm umfang von 7 cm und einer Stammhöhe von 160 - 180 cm zu verwenden. Mögliche Obstbaumsorten sind in der Pflanzenliste
- 9.8 Die im Plan gekennzeichneten Einzelbäume und Gehölzflächen sind zu erhalten und bei Bauarbeiten gemäß DIN 18 920 und RAS LG 4 vor schädlichen Einflüssen zu schützen.
- 9.9 Gesunde Bäume, die sich außerhalb der überbaubaren Grundstücks- sowie der Verkehrsflächen befinden. sind soweit möglich zu erhalten und bei Bauarbeiten gemäß DIN 18 920 und RAS LG 4 vor schädlichen
- 10. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)
- Öffenbare Fenster schutzbedürftiger Räume dürfen an der Westfassade des Bau feldes A1 nicht

Zu diesen schutzbedürftigen Räumen zählen: Wohnzimmer, Esszimmer, Wohnküche, Schlaf- und Nicht dazu zählen: Treppenräume, Badezimmer, WCs, Küchen bzw. Kochnischen <=10 m².

# Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

# 1.1 Dachgestaltung

1.1.1 Dachform Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind - mit der Ausnahme für Garagen und sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO - nur geneigte Dächer zulässig. Auf Garagen und sonstigen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bei Gartenlauben und Geräteschuppen sind auch begrünte Flachdächer (bis 15 Grad)

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Die zulässige Dachneigung beträgt 30 - 45 Grad. - Pultdächer und aus Pultdächern zusammengesetzte Dächer dürfen eine flachere - Nebenanlagen mit geneigtem Dach in den rückwärtigen Grundstücksflächen

2. Gestaltung von Stellplätzen und unbebauten Grundstücksflächen

dürfen eine flachere Dachneigung haben, sofern sie begrünt werden.

2.1 Innerhalb der privaten Grünflächen sind die Beläge der Zufahrten, Stellplätze, Terrassen und Wege in wassergebundener Bauweise oder offenfugigem Belag

auszuführen. 2.2 Die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Gebäuden sind - unter Berücksichtigung der Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen - gärtnerisch anzulegen.

Arbeits- oder Lagerplätze sind hier nicht zulässig. 2.3 Der Anteil gärtnerisch anzulegender und zu pflegender Flächen an den nicht überbauten Grundstücksflächen muss mindestens 80 % betragen. Davon ausgenommen

2.4 Für die Pflanzungen sind die Pflanzen entsprechend der Pflanzliste im Anhang zu

3. Einfriedungen, Abgrenzungen, Stellplätze für Mülltonnen und deren

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

max. 2,00 m beschränkt.

sind die Grundstückszufahrten.

3.1 Abstellplätze für Mülltonnen sind durch dichte standorttypische Bepflanzung einzugrünen und vor unmittelbarer Einsicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.

3.2 Stellplätze und Garagenzufahrten sind von jeglichen Einfriedungen und Toren

3.3 Die Höhe der Einfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinien wird auf 1,50 m

3.4 Die Höhe der Einfriedungen an den sonstigen Grundstücksgrenzen wird auf

Empfehlungen und Hinweise

In der Fundstellenkartierung der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, sind im unmittelbaren Bereich des Plangebietes - mit Ausnahme eines Lesefunds einer römischen Münze - keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt.

Daher sind folgende Punkte zu beachten: 1. Bei der Vergabe von Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.

2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBI. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie, Spever.

4. Sollten wirklich archäologische Funde angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen zu können. 5. Die Punkte 1 bis 4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke zu den Themenfeldern Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau, Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik, Erkundung und Untersuchung des Baugrunds sowie Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten - zu beachten. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zum empfehlen.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Orientierende Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes sind empfehlenswert. Sie können als Information dafür dienen, ob das Thema Radon bei der Bauplanung entsprechend zu berücksichtigen ist. Es wird darum gebeten, die Ergebnisse der Radonmessungen dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen. Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird daher empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann jedoch in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein. Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten: - Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien

- Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes - Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter - Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit

 Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma - Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem

Der Kreisstraße und ihren Entwässerungseinrichtungen darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. Die ordnungsgemäße Entwässerung der Kreisstraße ist auch weiterhin zu

Die Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan tangiert eine Gashochdruckleitung der Creos

"Radon-Handbuch" des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden.

Deutschland GmbH (betroffene Leitung: Neustadt-Germersheim, DN 250). Parallel zu dieser Leitung ist ein Steuerkabel verlegt. Die Leitung ist durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel 8,0 m, d.h. jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungsachse. Es ist zu gewährleisten, dass der Creos Deutschland GmbH bei Wartung und Reparaturarbeiten an der Leitung keine Einschränkungen oder Erschwernisse auferlegt werden sowie die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" beachtet wird. Der Schutzstreifenbereich ist grundsätzlich - 2,0 m beiderseits der Leitungsaußenkante - von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten. Die Betriebsstelle Frankenthal der Creos Deutschland GmbH (Im Spitzenbusch 11, 67227 Frankenthal, Tel. 06233/608-0) ist mindestens 3 Werktage vor Baubeginn zu unterrichten, damit vor Ort der Leitungsverlauf angezeigt werden und eine Einweisung erfolgen kann.

## Verfahrensvermerke

1. <u>Aufstellungsbeschluss</u>
Der Ortsgemeinderat Altdorf hat am 12.06.2012 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes

Zeit vom 02.11.2012 bis einschließlich 02.12.2012 statt.

2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgte am 25.10.2012.

 <u>Auslegung des Planentwurfes</u>
 In der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 12.06.2012 wurde der Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Die öffentliche Auslegung wurde am 25.10.2012 im Amtsblatt bekannt gemacht und fand in der

4. <u>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</u>
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.10.2012 informiert und um Stellungnahme bis zum 10.12.2012 gebeten.

5. <u>Behandlung der Anregungen</u> Die Abwägungsentscheidung erfolgte in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 18.12.2012.

6. <u>Satzungsbeschluss</u>
Der Ortsgemeinderat hat nach § 10 Abs. 1 BauGB am 18.12.2012 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung und die Begründung zu dem

<sup>7</sup>. <u>Ausfertigung des Bebauungsplanes</u> Der Bebauungsplan, bestehend aus: Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Begründung und den Festsetzungen über die äußerliche Gestaltung der baulichen Anlagen stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten Hiermit wird der Bebauungsplan ausgefertigt. Altdorf, den

Helmut Litty, Ortsbürgermeister

8. <u>Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses</u>
Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am

Altdorf, den

Helmut Litty, Ortsbürgermeister

## Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (Bau GB) in der Fassung der vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509)

 Verordung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen

und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungsund Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466) 3. <u>Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts</u> (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509) sowie die Anlage zur PlanzVO 90

4. <u>Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz</u> (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2011 (GVBI. S. 47)

5. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBI. S. 319) sowie Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO vom 21. Februar 1974 (GVBI. S. 98).

6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBI I S. 2542). zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBI I S. 148)

zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBI. S. 379)

7. <u>Landesgesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege</u> (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 28.September 2005 (GVBI. S.387)

8. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2012 (BGBI. I S. 2449)

in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBI. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (GVBI. S. 402)

10. Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (LNRG) vom 15. Juni 1970 (GVBI. S. 198),

9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz

zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (BVBI. S. 209) 11. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,

Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBI. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBI. I S. 1421)

Gemeinde Altdorf Verbandsgemeinde Edenkoben Poststraße 23, 67480 Edenkoben Bebauungsplan
"Rechts der Speyerer Straße" 2. Änderung

H/B = 717 / 1189 (0.85m<sup>2</sup>)

GEZEICHNET VERFASSER MASSSTAB INDEX Satzung M. Braun